

**LANDRATSAMT  
WALDSHUT**

Landratsamt Waldshut • Postfach 1642 • 79744 Waldshut-Tiengen

**Straßenbauamt**

**Amt 32 – Amt für Umweltschutz-**

**Im Hause**

Geschäftszeichen: **2420/653.20**  
**Pumpspeicherkraftwerk Atdorf**  
Sachbearbeiter/in: Beate Eiche  
Dienstgebäude: Eisenbahnstraße 7a  
Zimmer: 206  
Telefon: 07751 86-2413  
Telefax: 07751 86-2499  
Beate.Eiche@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:  
Ihr Zeichen:

Datum: 10.06.2016

## **Planfeststellungsverfahren Pumpspeicherkraftwerk Atdorf Stellungnahme bzw. Einwendungen des Straßenbauamts**

### **Anlage: Stellungnahme nach Grundstücken aufgliedert**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Straßenbauamt des Landkreises ist als Straßenbaubehörde zuständig für alle Belange der Kreisstraßen im Landkreis Waldshut. Zusätzlich obliegt dem Straßenbauamt als untere Verwaltungsbehörde bzw. Straßenbaubehörde die betriebliche und bauliche Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen nach Maßgabe §51 Abs. 2 und §53b StrG-BW.

Durch den geplanten Bau des Pumpspeicherkraftwerkes Atdorf sind zahlreiche Straßengrundstücke von Bundes- Landes- und Kreisstraßen betroffen. Die beigefügten Tabellen enthalten unsere Stellungnahmen und Einwendungen nach Bundes- Landes- und Kreisstraßen sowie der jeweils betroffenen Flurstücke gegliedert.

Die Kreisstraße K 6535 grenzt unmittelbar an das Hornbergbecken 2 an. Durch zu erwartende häufige Fahrzeugquerungen über die Straße um zur Baustelleneinrichtungsfläche für das Hornbergbecken 2 zu gelangen, ist der Zustand der Straße durch den Antragssteller mittels Beweissicherung vor Baubeginn zu erfassen. Die Beweissicherung ist vor Baubeginn dem Landratsamt Waldshut- Straßenbauamt- vorzulegen. Der Fahrbahnaufbau der Kreisstraße ist nicht für erheblichen Schwerverkehr ausgelegt. Durch die Baumaßnahme oder den Baustellenverkehr entstehende Schadstellen in der Fahrbahn oder an den Entwässerungseinrichtungen sind durch den Antragssteller zu beseitigen. Gegebenenfalls ist nach dem Abschluss der Bauarbeiten in diesem Bereich eine gesamthafte Wiederherstellung der Straße einschließlich der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen erforderlich.

Verschmutzungen der Fahrbahn sind durch den Antragssteller sofort zu beseitigen. Insbesondere Transporte von losem Material sollten zur Vermeidung von Verschmutzungen der Fahrbahnen möglichst abgedeckt erfolgen und bei Bedarf zusätzliche Reifenwaschanlagen errichtet werden.

Hausadresse:  
Landratsamt Waldshut  
Straßenbauamt  
Eisenbahnstr. 7a  
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon 07751 86 0  
Telefax 07751 86 1999  
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:  
Montag 8:30 - 12:30 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)  
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Sparkasse Hochrhein  
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04  
BIC: SKHRDE6WXXX

Volksbank Hochrhein  
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06  
BIC: GENODE61WT1



Durch die Verlegung von Wanderwegen sind ggf. Schilder als Hinweis auf querende Fußgänger erforderlich. Diese sind auf Kosten des Antragsstellers zu errichten.

Gegen den Verlauf von Leitungen bestehen keine Einwände, so dass der Leitungsverlegung dem Grunde nach zugestimmt wird. Für die Verlegung von Leitungen im Bereich von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind Nutzungsverträge mit dem Landratsamt Waldshut-Straßenbauamt abzuschließen. Für Aufgrabungen im Fahrbahnbereich sind hierbei die „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB 12)“ bzw. die zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften anzuwenden.

Der Eintragung von Wegerechten in das Grundbuch kann nicht zugestimmt werden. Es handelt sich bei allen Grundstücken um öffentliche Straßen, deren Nutzung jedermann im Rahmen der Widmung gestattet ist.

Sollten durch das Projekt halbseitige Sperrungen oder Vollsperrungen von Straßen erforderlich werden, sind diese frühzeitig mit den Straßenbulasträgern, den Straßenverkehrsbehörden und der Polizeidirektion abzusprechen. Hierdurch sollen Konflikte mit anderen Projekten vermieden bzw. minimiert werden.

Vor Beginn der Nutzung von Zufahrten bzw. der Baustelleneinrichtung, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ein Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung zu stellen. Dabei sind Auflagen wie das Aufstellen von Hinweisschildern oder das Aufstellen einer Lichtsignalanlage sowie ggf. die regelmäßige Reinigung der Fahrbahn möglich. Es ist außerdem darauf zu achten, dass im Bereich von Zufahrten die Sichtflächen entsprechend der "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)" freizuhalten sind.

Kompensationsmaßnahmen auf Flächen der Straßenbauverwaltung werden von uns abgelehnt, da der Betrieb, Erhalt und Unterhalt von Straßen hierdurch erschwert würde. Dies gilt auch für die Wiederherstellung von Flächen die durch das Projekt Atdorf vorübergehend in Anspruch genommen werden und anschließend als Kompensationsmaßnahme (z.B. Wiederherstellung als naturnaher und damit „höherwertiger“ Wald), hergerichtet werden sollen.

Unsererseits bestehen außerdem Bedenken, dass durch das Projekt des Pumpspeicherkraftwerks Atdorf die Planung und der Bau der A 98.6 durch Kompensationsmaßnahmen behindert wird.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, darf durch Kompensationsmaßnahmen nicht gefährdet werden. Sollten Einbauten erforderlich sein oder Hecken bzw. Gehölze im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen eingepflanzt werden, ist zu beachten, dass bei festen Hindernissen neben Straßen Schutzplanken entsprechend den "Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS)" erforderlich sind.

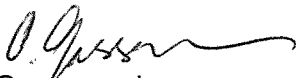
Bei allen Kompensationsmaßnahmen ist der Böschungsbereich der zum Betrieb und zur Unterhaltung der Fahrbahn erforderlich ist freizuhalten. Eventuell vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Straßen sind zu belassen oder bei Beschädigungen durch den Antragssteller auf eigene Kosten zu erneuern. Die Zugänglichkeit von Anlagen der Straßenbauverwaltung muss auch nach Abschluss von Kompensationsmaßnahme gewährleistet bleiben.



---

Bei Kompensationsmaßnahmen im Bereich von Brückenbauwerken, bei denen keine Böschungstreppe vorhanden ist, ist auf beiden Seiten der Brücken jeweils ein 2 m breiter Streifen zur Unterhaltung und dem Betrieb der Brücken freizuhalten. Wir sind derzeit aus Gründen der Arbeitssicherheit bestrebt, zum Schutz des Unterhaltungs- und Prüfpersonals schrittweise Böschungstrepfen an Brücken nachzurüsten, soweit dies finanziell möglich ist. Gleiches gilt auch an Landes- und Bundesstraßen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gassenmeier

